

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

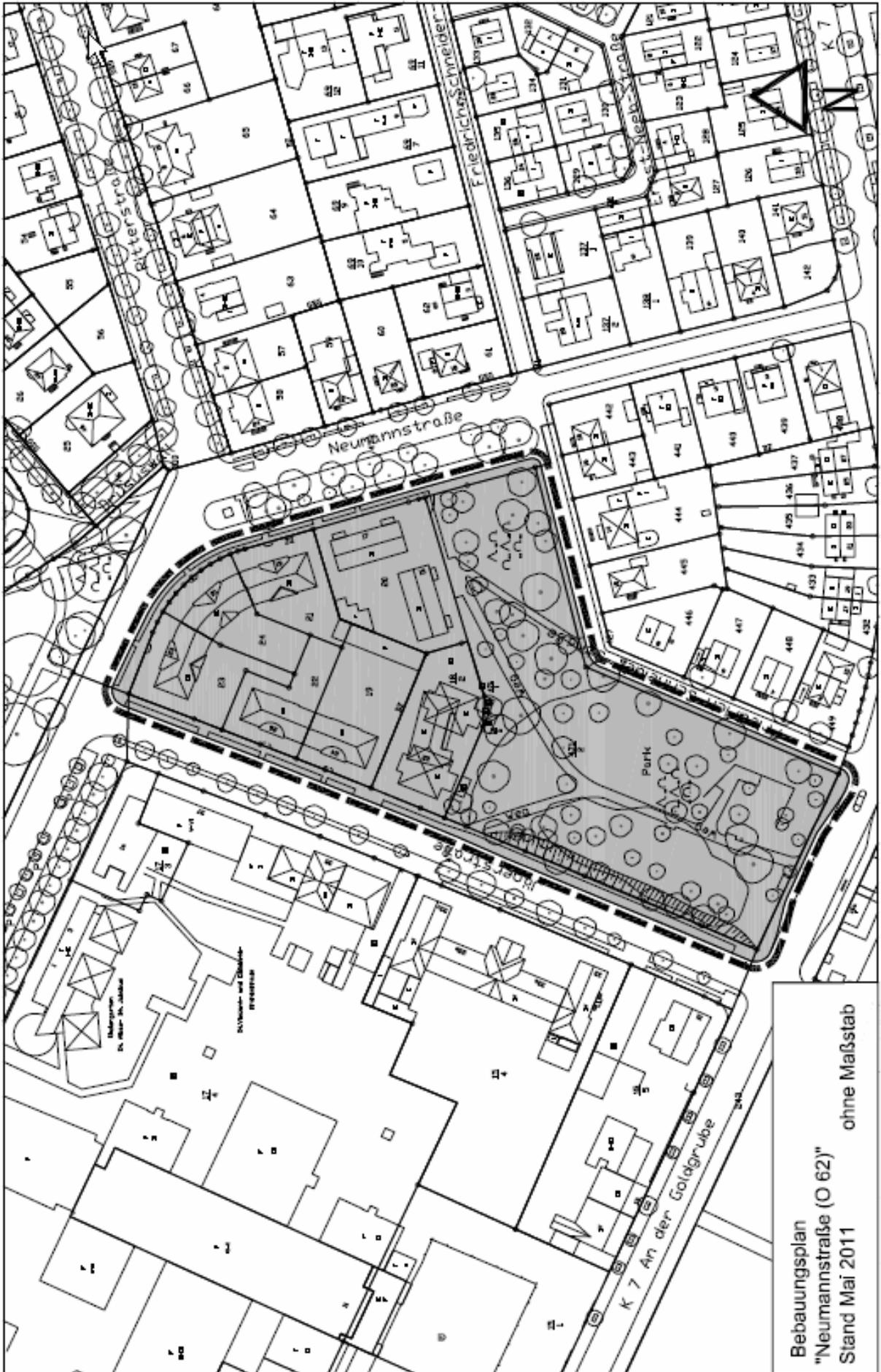
öffentlich		Drucksache Nr. 1464/2014
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 O 62	Datum 24.10.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	20.11.2014	N
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	26.11.2014	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2014	Ö

Betreff: Bebauungsplanentwurf "Neumannstraße (O 62)" hier: Einstellung des Verfahrens
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 05. Nov. 2014 gez. Marianne Grosse Beigeordneter
Mainz, 25.11.2014 gez. Michael Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens "Neumannstraße (O 62)".



Bebauungsplan
 "Neumannstraße (O 62)"
 Stand Mai 2011
 ohne Maßstab

1. Ausgangslage /Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 15.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Neumannstraße (O 62)" beschlossen, um am Rande der öffentlichen Grünanlage zwischen Neumannstraße und Jägerstraße eine Neubebauung sicherzustellen, die in Kubatur und Formensprache den Anforderungen dieses Ortes gerecht wird. Hier soll eine offene, auf die Umgebung abgestimmte Bebauung den Park abgrenzen ohne dabei Blickbeziehungen zu versperren.

Planauslösend war ein Bauantrag, der diesen Anforderungen nicht gerecht geworden wäre, die Parkanlage abgewertet hätte und der deshalb auf Antrag des Bau- und Sanierungsausschusses vom Bauamt zurückgestellt wurde.

Der Aufstellungsbeschluss zum „O 62“ wurde am 21.06.2011 öffentlich bekannt gemacht. Der Bauantrag wurde auf Antrag des Bau- und Sanierungsausschusses vom Bauamt zurückgestellt.

2. Lösung

Das Stadtplanungsamt hat im Nachgang zu der Zurückstellung des Bauantrages in Gesprächen mit der Bauherrschaft auf die Änderung der Antragsunterlagen hingewirkt. Letztendlich wurde der Antrag dann dahingehend überarbeitet, dass ein vormals durchgehend geschlossener und sehr massiv wirkender Baukörper in zwei auf Abstand stehende Punkthäuser geändert wurde. Der Bau- und Sanierungsausschuss hat daraufhin am 18.08.2011 sein Einvernehmen zum geänderten Antrag erteilt. Das Vorhaben wurde entsprechend realisiert. Diese Bebauung wird den oben genannten Planungszielen gerecht; Blickbeziehungen zwischen den Gebäuden hindurch von und zur Grünanlage sind weiterhin möglich.

Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist vor diesem Hintergrund planungsrechtlich nicht mehr erforderlich; das Verfahren soll deshalb eingestellt werden.



Abb.: Stadtgrundkarte mit realisierten Punkthäusern

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Durch die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens werden keine geschlechtsspezifischen Belange berührt.

4. Kosten

Der Stadt Mainz entstehen durch die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens keine Kosten.